

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge
im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien
am Fachbereich Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 04.05.2020**

Auf Grund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 11 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung
- V. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Musikstudium dient neben der allgemeinen Qualifikation der Feststellung einer besonderen studiengangsbezogenen musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Musikstudiums erforderlich ist. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Studiengänge Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien erfolgt studiengangspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium im jeweiligen Studiengang im Fach Musik bzw. Musik/Musikpraxis und neue Medien.
2. Feststellungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung, die von einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer äquivalenten Ausbildungsinstitution außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss (vgl. III.3).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung besteht aus einem praktischen Teil in den Bereichen Hauptinstrument (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis), Stimme, Schulpraktisches Instrument und Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie, einem theoretischen Teil in den Bereichen Musiktheorie und Gehörbildung sowie einem Bereich zur Überprüfung der berufswunschbezogenen und musikspezifischen Ausdrucksfähigkeiten (Kolloquium).
2. Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Je nach gewähltem Studiengang gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:
 - a. *Bachelor für das Lehramt an Grundschulen:*
Das Schulpraktische Instrument muss Gitarre oder Klavier sein.
 - b. *Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs / Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor):*
Das Schulpraktische Instrument muss Klavier sein.
 - c. Dem aktuellen Lehrangebot entsprechend können einzelne Instrumente und Gesang in den Profilen „Klassik“ und „Jazz/Rock/Pop“ studiert werden. Die aktuellen Wahlmöglichkeiten sind der Homepage des Faches Musikpädagogik zu entnehmen, die eigene Wahl ist auf dem Anmeldeformular zur Eignungsprüfung zu vermerken. Das in der Eignungsprüfung vorgestellte Vortragsprogramm muss schwerpunktmäßig dem gewählten Profil entsprechen.
3. Um die Eignung für die jeweiligen Lehramtsstudiengänge nachzuweisen, müssen die im Folgenden aufgeführten Elemente der Prüfung gemäß den jeweils genannten Regelungen zum Bestehen erfolgreich absolviert werden.

3.1 Bachelor für das Lehramt an Grundschulen (BA G)

A. Künstlerische Praxis

- a) **Hauptinstrument** (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)
Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad (U2 bis M1)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;¹ Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilstiken abdeckt² (insgesamt 10-12 Minuten)

b) **Stimme**

- Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella oder begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (*gelesen oder auswendig*) (insgesamt ca. 5 Minuten)

B. Schulpraktisches Instrument

- Vorspiel eines leichten Stückes, wahlweise auf der Gitarre oder dem Klavier; entfällt, sofern das hier gewählte Instrument bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem gewählten Schulpraktischen Instrument, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*) (jeweils ca. 5 Minuten)

C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie

- Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie
- Gestalten einer musikalischen Vorgabe (*Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren*) (insgesamt ca. 6-7 Minuten)

D. Kolloquium

Z.B. Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmalen, Besonderheiten o.Ä.); Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

¹ Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

² Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. das Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, wahlweise funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen, Ermittlung eines Modus
- **Gehörbildung:** Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen, Notieren eines vorgespielten Satzes

(jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- Im Bereich A „Künstlerische Praxis“ müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B „Schulpraktisches Klavierspiel“ müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss mindestens ein Teil (a oder b) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).
- Der Bereich D „Kolloquium“ muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E „Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)“ muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen beider Teile (a und b) von Bereich C kompensiert werden).

3.2 Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (BA HRSGe)

A. Künstlerische Praxis

a) **Hauptinstrument** (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)

Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad (U2 bis M1)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;² Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Ge-

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

² Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

spräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilstilen abdeckt¹ (insgesamt 10-12 Minuten)

b) Stimme

- Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella oder begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (*gelesen oder auswendig*) (insgesamt ca. 5 Minuten)

B. Schulpraktisches Instrument

- a) Vorspiel eines leichten Stückes, wahlweise auf der Gitarre oder dem Klavier; entfällt, sofern das hier gewählte Instrument bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- b) Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem gewählten Schulpraktischen Instrument, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*) (jeweils ca. 5 Minuten)

C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie

- a) Spiel einer leichten Kadenz in mehreren Tonarten (*unvorbereitet*)
- b) Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie
- c) Gestalten einer musikalischen Vorgabe
(*Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren*) (insgesamt ca. 10 Minuten)

D. Kolloquium

Z.B. Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmalen, Besonderheiten o.Ä.); Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

¹ Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. das Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, wahlweise funktionale Analyse eines klassischen Satzes oder harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen, Ermittlung eines Modus
- **Gehörbildung:** Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen, Notieren eines vorgespielten Satzes (jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- Im Bereich A „Künstlerische Praxis“ müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B „Schulpraktisches Instrument“ müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss Teil a) sowie mindestens ein weiterer (b oder c) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).
- Der Bereich D „Kolloquium“ muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E „Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)“ muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen aller Teile (a, b und c) von Bereich C kompensiert werden).

3.3 Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs /

Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor)

A. Künstlerische Praxis

a) **Hauptinstrument** (Instrument, Gesang oder Producing & Digitale Musikpraxis)

Instrument oder Gesang: Vortrag von 3 Stücken im mittleren Schwierigkeitsgrad (M1 bis M2)¹, die unterschiedliche Stilistiken abdecken. Ein Stück kann ersetzt werden durch eine künstlerische Präsentation nach Wahl (z.B. Medienproduktion, Tanz, Performance, Improvisation, Eigenkomposition oder Ähnliches).

Producing: Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe;² Medien-gestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann; Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt³ (insgesamt 10-12 Minuten)

¹ Der Schwierigkeitsgrad kann analog der Lehrpläne des Verbands der Musikschulen (VDM) eingeschätzt werden.

² Die Produktion vor Ort wird am eigenen Gerät mit einer App/Software eigener Wahl in einer 20minütigen Vorbereitungszeit durchgeführt; die Aufbauzeit beträgt etwa 20 Minuten.

³ Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

b) **Stimme**

- Vortrag eines (Pop-)Songs, Volks- oder Kunstlieds (*a cappella oder begleitet*); entfällt, sofern Gesang bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist
- Vortrag eines Gedichts oder kurzen Prosa-Textes (*gelesen oder auswendig*).

(insgesamt ca. 5 Minuten)

B. **Schulpraktisches Instrument**

a) Vorspiel eines leichten bis mittelschweren Stückes auf dem Klavier; entfällt, sofern Klavier bereits als Hauptinstrument geprüft worden ist

b) Spiel eines (Pop-)Songs oder Volkslieds anhand eines Leadsheets auf dem Klavier, die Melodie kann gesungen oder mitgespielt werden (*unvorbereitet*)

(jeweils ca. 5 Minuten)

C. **Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie**

a) Spiel einer leichten bis mittelschweren Kadenz in mehreren Tonarten (*unvorbereitet*)

b) Nachsingen oder Nachspielen einer vorgegebenen Melodie

c) Gestalten einer musikalischen Vorgabe

(*Beispiele für Gestaltungsaufgaben: Melodie variieren oder fortsetzen, Begleitstimmen ergänzen, zu einer Akkordfolge nach dem Gehör improvisieren*)

(insgesamt ca. 10 Minuten)

D. **Kolloquium**

Z.B. Kommentierung der gespielten Stücke (z.B. bzgl. Stilmerkmalen, Besonderheiten (o.Ä.); Fragen zu Studienwahl, Motivation und Berufszielen etc. (insgesamt ca. 5 Minuten)

E. **Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)**

- **Musiktheorie:** Inhalte sind z.B. das Aussetzen einer vorgegebenen Kadenz, funktionale Analyse eines klassischen Satzes und harmonische Analyse eines (Pop)Songs, Transposition einer Melodie, Notation von Intervallen, Ermittlung eines Modus
- **Gehörbildung:** Inhalte sind z.B. Intervalle, Akkorde, Dreiklänge, D7, Melodie-Diktat, Rhythmen, harmonisches Hören, Notieren eines vorgespielten Satzes (jeweils ca. 30 Min.)

Regelungen zum Bestehen:

Die Teilnahme an Bereich E ist Voraussetzung für die Zulassung zu den anderen Bereichen der Eignungsprüfung.

Die einzelnen Bereiche der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- Im Bereich A „Künstlerische Praxis“ müssen beide Teile (a und b) bestanden werden.
- Im Bereich B „Schulpraktisches Instrument“ müssen beide Teile bestanden werden.
- Im Bereich C muss Teil a) sowie mindestens ein weiterer (b oder c) bestanden werden (kann durch Bestehen von Bereich E kompensiert werden).
- Der Bereich D „Kolloquium“ muss insgesamt bestanden werden.
- Der Bereich E „Musiktheorie und Gehörbildung (Klausur)“ muss insgesamt bestanden werden (kann durch Bestehen aller Teile (a, b und c) von Bereich C kompensiert werden).

4. Nachteilsausgleich

4.1 Macht eine Bewerberin/ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Bewerberin/Bewerbers unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.

4.2 Bei Entscheidungen nach Absatz 4.1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderertenbeauftragte der Universität anzusprechen

4.3 Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlagegeeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

4.4 Soweit eine Bewerberin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Weise abzulegen, gelten die 4.1 bis 4.3 entsprechend.

III. Formale Bestimmungen

1. Die einzelnen Elemente der Prüfung werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Bereiche der Prüfung gemäß der jeweiligen Bedingungen bestanden sind. Bei einer Wiederholung müssen nur nicht bestandene Elemente wiederholt werden.

2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangsbezogenen Eignung am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster maximal dreimal unterziehen.
3. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung einen Prüfungsausschuss, der sich aus zwei Hochschullehrer/innen und einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter zusammensetzt. Ein Mitglied dieses Prüfungsausschusses wird durch den Fachbereichsrat zur/zum Vorsitzenden gewählt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangsbezogenen Eignung. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ein anderes Mitglied des Ausschusses mit der Ausstellung und Unterzeichnung der Bescheinigungen beauftragen.
4. Die Prüferinnen und Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.
5. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden.
6. Bleibt jemand der Eignungsprüfung unentschuldigt fern oder wird sie abgebrochen, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.
7. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber aufgrund einer von einer Ärztin/einem Arzt bescheinigten Erkrankung oder Verletzung nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen oder musste die Eignungsprüfung abbrechen, wird vor dem nächsten Einschreibungstermin ein Ersatztermin angeboten.
8. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 - a) Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 - b) die Namen der Prüferinnen/Prüfer
 - c) der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 - d) das Vortragsprogramm, die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 - e) die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
 - f) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift und die Bewertungen zu den einzelnen Prüfungselementen sind von den Prüferinnen/Prüfern, das Gesamtergebnis von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

9. Die verbindliche Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt über ein Formular auf der Homepage des Instituts für Musikpädagogik und ist bis zum 15. April eines Jahres (Poststempel) möglich.
10. Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular sind Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, musikalischer Werdegang, ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, ggf. Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse sowie ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester beizufügen.
11. Der Prüfungsausschuss stellt nach Überprüfung der Unterlagen eine Bescheinigung über die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung im Fach Musik und/oder Musik/Musikpraxis und neue Medien aus.
12. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt wurden. Diese Frist gilt nicht für einschlägige Hochschulabschlüsse.
13. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Studiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.
14. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens zwei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.
15. Der Nachweis der Eignung für den Bachelor für das Lehramt an Berufskollegs bzw. den Bachelor für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fach-Bachelor) berechtigt auch zur Einschreibung in den Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie in den Bachelor für das Lehramt an Grundschulen. Der Nachweis der Eignung für den Bachelor für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt auch zur Einschreibung in den Bachelor für das Lehramt an Grundschulen.

IV. Termin der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung im Fach Musikpädagogik des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität findet einmal jährlich im Sommersemester in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit statt und wird auf der Homepage des Faches Musikpädagogik bekannt gegeben. Weitere Prüfungstermine sind im Ausnahmefall möglich.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für die im Juni 2020 stattfindenden Eignungsprüfungen.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster vom 09.12.2013“ (AB Uni 2013/43, S. 3354) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s